

Tipps für Firmenlenker zum Jahreswechsel

Darauf sollten Unternehmer achten: IHK-Experten skizzieren die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht, die 2016 auf Betriebe zukommen. **MONIKA HOFMANN**

Die meisten Mittelständler sind überaus zufrieden mit dem vergangenen Geschäftsjahr. Das zeigen die jüngsten Umfragen der IHK für München und Oberbayern. Allerdings trüben sich die Erwartungen für die nächsten Monate ein. Das liegt nicht nur an der Weltwirtschaft, die an Dynamik verliert. Neben dem Fachkräftemangel sehen die Firmenchefs derzeit in der Wirtschaftspolitik die bedeutendsten Risiken. Hier sind auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

„Die Unternehmen sollten derzeit verschiedene Steueränderungen im Blick haben“, sagt Martin Clemens, Leiter des Steuerreferats der IHK für München und Oberbayern. Besonders wichtige Änderungen bringen das Bürokratieabbaugesetz und das Steueränderungsgesetz 2015. Zudem kommen mit der anstehenden Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundlegende Neuerungen auf die Unter-

nehmen zu. „In einigen Bereichen, vor allem bei der Erbschaftsteuer, ist derzeit noch offen, wie die Änderungen im Detail aussehen – hier sind die weiteren Entwicklungen kritisch zu beobachten“, ergänzt Clemens.

Neue Schwellenwerte beachten

Bereits im Juli 2015 beschlossen Bundestag und Bundesrat, kleine und mittlere Firmen bei ihren bürokratischen Pflichten ein wenig zu entlasten. Die wichtigste Neuerung: Für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, gelten höhere Schwellenwerte. So mancher Unternehmer, der bislang buchführungspflichtig war, kann jetzt auf die einfachere Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) umstellen. Danach steigen die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten um 20 Prozent: Unternehmer, die nicht nach Handelsgesetzbuch oder anderen außersteuerlichen Gesetzen buchführungspflichtig sind und die einen Umsatz

von nicht mehr als 600 000 Euro und einen Gewinn von bis zu 60 000 Euro aufweisen, sind von der steuerlichen Buchführungspflicht befreit. Ebenso wenig müssen sie einen Jahresabschluss und ein Inventar erstellen.

Investitionspläne einfacher umsetzen

Für den Investitionsabzugsbetrag bei der Einkommensteuer sieht das Steueränderungsgesetz 2015 eine Erleichterung vor. Danach können Unternehmen für geplante Investitionen bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen. Bislang war es dafür nötig, das geplante Wirtschaftsgut in seiner Funktion zu beschreiben. Dies fällt nun weg. Zudem verzichtet das Gesetz auf den Nachweis der Investitionsabsicht. Diese Neuerungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge, die Unternehmen in Geschäftsjahren nach dem 31. Dezember 2015 in Anspruch nehmen.



Foto: Denis Junker – fotolia.com

Das Bürokratieabbaugesetz und das Steueränderungsgesetz 2015 bringen wichtige Neuerungen

Zudem erweitert der Gesetzgeber wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs die Regeln für Reinvestitionsrücklagen, die Unternehmen in ihrer Steuerbilanz bilden dürfen: Unter bestimmten Voraussetzungen konnten sie bereits bisher in Inlandsfällen Gewinne zunächst steuerneutral als Reinvestitionsrücklagen bilanzieren und später auf neu erworbene Ersatzwirtschaftsgüter übertragen. Nunmehr darf bei einer beabsichtigten Reinvestition des Veräußerungsgewinns innerhalb der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum die anfallende Steuer auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Die Regeln für Inlandsfälle bleiben unverändert.

Erste Schritte gegen die kalte Progression

Bereits im Sommer milderten Bundestag und Bundesrat die kalte Progression. Der steuerliche Grundfreibetrag erhöht sich 2015 rückwirkend um 118 Euro und 2016 um weitere 180 Euro auf dann 8652 Euro. Um die kalte Progression in den Jahren 2014 und 2015 auszugleichen, wird ab 2016 zusätzlich der Steuertarif um die kumulierte Inflationsrate dieser beiden Jahre in Höhe von 1,48 Prozent angepasst. „Ein längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung, um für Arbeitnehmer und Unternehmer die richtigen Anreize zu setzen“, sagt IHK-Experte Clemens.

Mit den Beschäftigten feiern

Weihnachtsfeier und Oktoberfest – in den meisten Betrieben sind diese Veranstaltungen gern wahrgenommene Pflichttermine. Auch das Finanzamt akzeptiert zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr, wenn es darum geht, sie als Betriebsausgaben abzusetzen. Jörg Rummel, Steuerexperte der IHK für München und Oberbayern: „Solche Zusatzleistungen zum Lohn bleiben für die Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei, wenn die Firmen dabei alle relevanten Regeln beachten.“

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass grundsätzlich alle Mitarbeiter des Betriebs bzw. der Abteilung oder Filiale eingeladen werden. Auch muss die Förderung des Betriebsklimas im Vordergrund stehen. Außerdem war bisher für solche

Sachzuwendungen eine Freigrenze pro Mitarbeiter und Betriebsveranstaltung von 110 Euro zu beachten. Seit 2015 gilt stattdessen ein Freibetrag in derselben Höhe.

Das bringt folgenden Vorteil: Bis Ende 2014 war die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung nur dann steuer- und abgabenfrei, wenn die Kosten nicht mehr als 110 Euro pro Mitarbeiter betragen – ansonsten mussten sie die ganze Summe versteuern. Kostet nach den neuen Regeln die Feier zum Beispiel 150 Euro pro Mitarbeiter, bleiben 110 Euro steuer- und abgabenfrei und nur die restlichen 40 Euro sind steuer- und abgabenpflichtig. „Allerdings werden dabei dem Arbeitnehmer nun auch die auf dessen Begleitperson entfallenden Aufwendungen steuerlich zugerechnet“, erklärt Rummel.

Erleichterungen bei E-Autos nutzen

Bietet ein Firmenchef seinen Mitarbeitern eine kostenfreie oder verbilligte Möglichkeit, private Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge aufzuladen, soll nach einem Vorschlag des Bundesrats der geldwerte Vorteil für das Aufladen der Batterien steuerfrei sein. Allerdings muss nach diesem Vorschlag der Arbeitgeber diesen Sachbezug zusätzlich zum Lohn gewähren. Zudem soll es Sonderabschreibungen für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich geben. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens war bei Redaktionsschluss jedoch noch offen.

Verluste sichern

Auch bei der Körperschaftsteuer sieht das Steueränderungsgesetz 2015 Neuerungen vor. So erleichtert der Gesetzgeber den Fortbestand von Verlusten bei Anteilsübertragungen innerhalb von Unternehmensgruppen: Jetzt umfasst die sogenannte Konzernklausel auch Fälle, in denen die Person an der Konzernspitze (etwa der Inhaber einer mittelständischen Firmen-Gruppe) Unternehmensanteile von einer nachgeordneten Gesellschaft, an der sie mittelbar oder unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist, unmittelbar erwirbt oder an diese verkauft. Ferner werden auch Personenhandlungsgesellschaften an der Kon-

zernspitze zugelassen. Damit kann auch bei diesen gruppeninternen Umstrukturierungen der Verlustuntergang der übertragenen Gesellschaft vermieden werden. Diese Änderung gilt rückwirkend für alle Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009.

Rechnungen prüfen

Wer Bauleistungen tätigt, sollte stets klären, ob für ihn umsatzsteuerlich die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt. Sie beinhaltet, dass der Leistende keine Steuer ausweisen muss. Zugleich hat dieser in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Den Umsatz gibt dann der Leistungsempfänger bei seiner Umsatzsteuervoranmeldung an. Der Gesetzgeber hat nun klargestellt, dass auch bestimmte Betriebsvorrichtungen unter den Grundstücksbegriff im Rahmen der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen fallen können.

Neue Identifikationsnummer kommt

Der Gesetzgeber hat dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bereits vor mehreren Jahren die Aufgabe übertragen, jedem Steuerpflichtigen ein Identifikationsmerkmal zuzuteilen, das er bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen an die Finanzbehörden angeben muss. Seitdem erhielten alle Privatpersonen eine Identifikationsnummer.

Es ist davon auszugehen, dass künftig Unternehmer zusätzlich eine Wirtschafts-Identifikationsnummer bekommen – auch Einzelunternehmer, um den privaten vom wirtschaftlichen Bereich zu trennen. Sie brauchen dafür keinen Antrag zu stellen. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ersetzen. Sie hat das gleiche Format, sodass bereits vergebene USt-Id-Nummern auch weiterhin genutzt werden können.

Nachfolge zügig regeln

Die bestehenden erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Verschonungsregeln zum Übergang von Betriebsvermögen sind laut Bundesverfassungsgericht bis